

Vorlage an den Landrat

**Änderung kantonales Alkohol- und Tabakgesetz ([SGS 905](#)) in Erfüllung der Motion 2018/783
2018/783**

vom 20. August 2019

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Landrätin Sara Fritz fordert in ihrer Motion «Jugendschutz auf E-Zigis & Co. ausweiten» (Nr. [2018-783](#)) sinngemäss, dass die kantonalen Bestimmungen angepasst werden und E-Zigaretten, legales Cannabis und alle nikotinhaltigen Produkte herkömmlichen Tabakwaren gesetzlich gleichgesetzt werden.

Der Landrat entschied am 28.02.2019, die Motion zu überweisen.

Der Regierungsrat schlägt vor, die Motion mit einer Erweiterung der Bestimmungen des kantonalen Alkohol- und Tabakgesetzes ([SGS 905](#)) umzusetzen. Die Chancen stehen dabei gut, dass zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt eine gleichlautende Regelung umgesetzt und eine Gesetzeslücke geschlossen werden kann, ohne dass auf eine Regulierung auf Bundesebene abgewartet werden muss. Mit einer solchen ist erst in rund drei Jahren zu rechnen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Aktuelle Gesetzeslage</i>	4
2.3.2.	<i>Umsetzung Bundesgesetz über Tabakprodukte und E-Zigaretten offen</i>	4
2.3.3.	<i>Selbstregulierung der E-Zigarettenbranche</i>	5
2.3.4.	<i>Jugendschutzmassnahmen des Kantons Basel-Landschaft</i>	6
2.3.5.	<i>Wie funktionieren E-Zigaretten?</i>	6
2.3.6.	<i>Situation im Kanton Basel-Stadt</i>	6
2.4.	Änderungen des KaATG	6
2.5.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	7
2.6.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	7
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	7
2.8.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	8
2.9.	Regulierungsfolgenabschätzung	8
2.10.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	8
2.10.1.	<i>Parteien</i>	8
2.10.2.	<i>Fachverbände</i>	9
2.10.3.	<i>Gemeinden</i>	9
2.10.4.	<i>Branchenverband, Tabakindustrie und -verkaufsstellen</i>	9
2.10.5.	<i>Fazit</i>	10
2.10.6.	<i>Erörterung der Einwände und Anregungen</i>	10
2.11.	Vorstösse des Landrats	11
3.	Anträge	11
3.1.	Beschluss	11
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	11
4.	Anhang	11

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Am 13. September 2018 reichte Landrätin Sara Fritz die Motion 2018-783 mit dem Titel: «Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!» mit folgendem Wortlaut ein:

Im April 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Verfügung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und damit das Verkaufsverbot für nikotinhaltige E-Zigaretten- Liquids aufgehoben. Dies hat dazu geführt, dass diesbezüglich nun eine rechtliche Lücke klafft, die frühestens im revidierten Tabakproduktegesetz (TabPG) geschlossen werden wird. Die bisherige Vorgeschichte des TabPG lässt erahnen, dass es bis zur Umsetzung noch sehr lange dauern wird.

Die Fachleute der Allianz «Gesunde Schweiz» sind sich einig, dass die Kantone nicht so lange warten und für E-Zigaretten wenigstens den Jugendschutz regeln sollten, und zwar analog dem Tabakverkauf.

Im Kanton Basel-Landschaft gilt ein Verkaufsverbot von Raucherwaren an Jugendliche unter 18 Jahren. Es ist aus gesundheitspolitischer Sicht und aus Sicht des Jugendschutzes richtig und nötig, E-Zigaretten samt Zubehör gleich zu behandeln wie herkömmliche Raucherwaren, denn sie bergen die grosse Gefahr, dass Kinder und Jugendliche nikotinabhängig werden und früher oder später auch zur Zigarette greifen.

Als erster Kanton hat im Juni 2018 das Wallis reagiert: Der Grosse Rat hat – ohne Gegenstimme – das Mindestalter für den Kauf von Tabakprodukten von 16 auf 18 Jahre erhöht und es auf E-Zigaretten, alle nikotinhaltigen Produkte und legales Cannabis ausgeweitet.

Diesem Beispiel soll nun der Kanton Basel-Landschaft so rasch wie möglich folgen und E-Zigaretten wie alle weiteren nikotinhaltigen Produkte in jeder Hinsicht wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren behandeln. Namentlich betrifft dies nebst den Verkaufsbeschränkungen den Passivrauchschutz und die Werbung.

Die Hersteller versuchen mit diesen neuen Produkten das Rauchen wie in den 40er-Jahren und seinerzeit mit den Light-Zigaretten als «gesundes Rauchen» zu verkaufen und wollen damit den krankmachenden und in vielen Fällen tödlichen Konsum wieder sichtbar und salonfähig machen. Dies gilt es zu verhindern.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass E-Zigaretten und alle nikotinhaltigen Produkte im Kanton Basel-Landschaft so rasch wie irgendwie möglich und bis spätestens Ende 2019 den gleichen rechtlichen Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren. Davon ausgenommen sind nikotinhaltige Medikamente.

Der Landrat beschloss mit 58:24 Stimmen die Überweisung der Motion «Jugendschutz auf E-Zigis & Co. ausweiten» von Landrätin Sara Fritz ([2018-783](#)) und beauftragte den Regierungsrat die entsprechende Gesetzesänderung in die Wege zu leiten.

2.2. Ziel der Vorlage

Im heutigen Gesetzestext werden Tabakwaren reguliert, nicht jedoch neuere Produkte wie elektronische Zigaretten, andere nikotinhaltige Produkte oder Cannabisprodukte (<1% THC¹). Ziel der Vorlage ist die Ergänzung des *kantonalen Alkohol- und Tabakgesetzes* (KaATG) und somit die Schliessung dieser Lücke.

Dazu soll §1 KaATG mit einer Definition ergänzt werden, in welcher beschrieben wird, welche Produkte als „Tabakwaren“ gelten. Mit dieser Ergänzung werden nicht nur „herkömmliche Tabakwaren“ eingeschlossen, sondern alle tabak- und nikotinhaltigen Produkte sowie Cannabisprodukte

¹ Tetrahydrocannabinol

(<1% THC) und E-Zigaretten, welche bezüglich des Jugendschutzes reguliert werden sollen (auch alle zukünftigen).

2.3. Erläuterungen

Das Angebot der Tabak-, Nikotin- und Cannabisprodukte (<1% THC) zum Rauchen, Inhalieren oder für den oralen Gebrauch wird laufend mit neuen Produkten ergänzt und erneuert und unterliegt einem raschen Wandel. Die neusten Ergebnisse der Schülerstudie HBSC (Health Behaviour in School-aged Children), welche von Sucht Schweiz bei über 11'000 Schülerinnen und Schülern durchgeführt wurde, zeigt auf, dass über 50 Prozent der Jungen und 38 Prozent der Mädchen im Alter von 15 Jahren bereits E-Zigaretten konsumiert haben.² Dabei muss angemerkt werden, dass diese Zahlen erhoben wurden, bevor E-Zigaretten wie Juul, deren Bewerbung in andern Ländern gezielt an Jugendliche gerichtet wird, auf den Schweizer Markt kamen.

Die E-Zigarette ist daher nicht allein ein Produkt, das Raucherinnen und Raucher interessiert, die mit dem Rauchen aufhören möchten. Es reizt und interessiert auch junge Menschen, die noch nie mit Zigaretten in Berührung gekommen sind. Was unter anderem als Entwöhnungsprodukt beworben wurde, wird vermehrt zum Einstiegsprodukt, das bei Jugendlichen eine Nikotinabhängigkeit auslösen kann.

Über die Langzeitfolgen der chemischen und teilweise toxischen Stoffe im Dampf der E-Zigaretten ist bis jetzt noch wenig bekannt. Werden nikotinhaltige Liquids konsumiert, besteht wie bei Tabakwaren die grosse Gefahr einer Nikotinabhängigkeit. Nikotin verursacht unter anderen einen erhöhten Blutdruck, welcher Herz-Kreislauf-Erkrankungen begünstigt.

Jugendliche brauchen besonderen Schutz, denn sie sind speziell gefährdet. Der im Wachstum befindliche Körper von Jugendlichen ist anfälliger für die Schäden des Substanzkonsums. Im Besonderen wird die Entwicklung des Gehirns durch Nikotin beeinträchtigt. Mit der Ausweitung der kantonalen Bestimmungen soll verhindert werden, dass Jugendliche tabak- und nikotinhaltige Produkte erwerben und konsumieren können. Damit soll auch verhindert werden, dass das Dampfen, d.h. Konsumieren von E-Zigaretten, zu einem normalen Konsumverhalten unter Jugendlichen wird.

2.3.1. Aktuelle Gesetzeslage

Im Frühjahr 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Verfügung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und damit das Verkaufsverbot für nikotinhaltige E-Zigaretten-Liquids aufgehoben. Seit diesem Urteil vom 24. April 2018 ([C-7634/2015](#)) können nikotinhaltige E-Zigaretten aus der EU gestützt auf das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch in der Schweiz frei gekauft werden. Daraus ergibt sich nun eine rechtliche Lücke. Denn auf Bundesebene gibt es beim Verkauf von E-Zigaretten hinsichtlich Mindestalter und Werbeeinschränkungen zurzeit keine rechtlichen Bestimmungen.

Im Kanton Basel-Landschaft regelt das *Kantonale Alkohol- und Tabakgesetz* ([SGS 905, GS 35.1004](#)) zum Schutz der Jugend den Verkauf von Tabakwaren sowie die Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren. Im genannten kantonalen Gesetz werden nur Alkoholika und Tabakwaren reguliert, nicht aber E-Zigaretten und deren nikotinhaltigen Liquids. Diese Produkte sind somit grundsätzlich auch im Kanton Basel-Landschaft ohne Altersbeschränkung frei verkäuflich und bewerbbar.

2.3.2. Umsetzung Bundesgesetz über Tabakprodukte und E-Zigaretten offen

Im Moment regelt das *Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände* ([LMG, SR 817.0](#)) die Bestimmungen zu Tabak und Tabakerzeugnissen (Genussmittel). Zuständig für Umsetzung des Lebensmittelgesetzes und der Verordnung ist das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit

² https://www.suchtschweiz.ch/aktuell/article/dampfen-darf-unter-jugendlichen-nicht-das-neue-rauchen-werden/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=28&cHash=89667508c02947ef3d1d791671102df4

und Veterinärwesen ([BLV](#)). Das Bundesamt für Gesundheit ist zuständig für Prävention, Gesundheitsfragen und Produktregulierung gemäss Lebensmittelgesetz (LMG). Die *Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung* ([LVG, SR. 817.02](#)) enthält Definitionen betreffend den Tabak und die Tabakerzeugnisse und bestimmt die Anforderungen für ihre Abgabe an den Konsumenten, an die Konsumentin (*Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen* [[TabV, SR 817.06](#)]).

Bei der Revision des LMG vom 1. Mai 2017 hat das Parlament beschlossen, die Tabakprodukte im LMG auszugliedern und diese in einem eigenen Gesetz für die ganze Schweiz einheitlich zu regeln. Solange kein spezifisches Gesetz zu diesem Produkt erlassen ist, bleibt gemäss Übergangsbestimmung das alte Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 für diese Produkte gültig.

Mit dem geplanten *Tabakproduktegesetz* ([TaPG](#)) sollen verbindliche Rahmenbedingungen für die Regulierung von Tabakprodukten geschaffen und die Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten, E-Zigaretten und verwandten Produkten geschützt werden. Geplant sind unter anderem ein Verbot der Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Minderjährige. Zudem soll gemäss Vorentwurf die Verwendung von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen in geschlossenen öffentlichen Räumen im Sinne des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) verboten werden.

Den ersten Vorentwurf aus dem Jahr 2014 wies das Parlament am 8. Dezember 2016 an den Bundesrat zur Überarbeitung zurück. Der [zweite Gesetzesentwurf](#) für ein neues Tabakproduktegesetz und die entsprechende Botschaft hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 30. November 2018 an das Parlament überwiesen³. Die Vorlage untersagt landesweit den Verkauf von Tabakwaren an unter 18-Jährige und beinhaltet eine differenzierte Regelung von E-Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen (Art. 21 Abs.1).

Zu welchem Zeitpunkt das neue TabPG in Kraft gesetzt werden kann, ist jedoch schwierig abzuschätzen. Das Bundesamt für Gesundheit rechnet mit folgendem Zeitplan⁴ :

- **Ende 2020:** Schlussabstimmung im Parlament
- **Anfang 2021:** Anpassung der Übergangsfrist im Lebensmittelgesetz (die Bestimmungen zu Tabak gelten bis zum 1. Mai 2021)
- **2021:** Erarbeitung der Durchführungsverordnung und öffentliche Vernehmlassung
- **Mitte 2022:** Inkraftsetzung des Gesetzes und der Verordnungen.

Der zweite Entwurf wurde aktuell noch nicht in den Räten behandelt. Auch der neue Entwurf ist politisch umstritten, im Besonderen bezüglich der vorgeschlagenen Regulierung der Werbung. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Diskussionen hierzu einige Zeit und eventuell auch ein Differenzbereinigungsverfahren benötigt.

2.3.3. *Selbstregulierung der E-Zigarettenbranche*

Um die aktuelle Lücke im Jugendschutz bis zur Einführung des Tabakproduktegesetzes zu schliessen, hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zusammen mit Vertretungen der Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels, Swiss Tobacco, einen «Codex für die Vermarktung von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten»⁵ erarbeitet. Demnach verpflichtet sich das unterzeichnende Unternehmen seit dem 1. Oktober 2018, keine E-Zigaretten an Minderjährige abzugeben und die Werbung an Minderjährige einzuschränken. Ein weiterer «Codex zur Vermarktung von E-Dampfgeräten und Liquids»⁶ des Branchenverbands Swiss Vape Trade Association (SVTA) wurde von vielen Unternehmen und Detailhändlern unterzeichnet und am 10.

³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20150075>

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/politische-auftraege-und-aktionsplaene/politische-auftraege-zur-tabakpraevention/tabakpolitik-schweiz/entwurf-tabakproduktegesetz.html>

⁵ <https://www.swiss-tobacco.ch/codex/>

⁶ <http://www.svta.ch/kodex/>

September 2018 verabschiedet. Darin wird das Abgabalter für nikotinhaltige E-Zigaretten auf 18 Jahre und für nikotinfreie E-Zigaretten auf 16 Jahre begrenzt und Werbeeinschränkungen auferlegt.

Die Selbstregulierungen sind rechtlich nicht bindend. So kann die Vereinbarung von jeder Partei jederzeit und ohne Grund gekündigt werden. Diese Lösungen beruhen auf einer freiwilligen Selbsteinschränkung der Branche. Ob diese tatsächlich Bestand hat und der Codex eingehalten wird kann heute nicht beurteilt werden.

2.3.4. *Jugendschutzmassnahmen des Kantons Basel-Landschaft*

Im Kanton Basel-Landschaft unterstützen verschiedene Massnahmen den Jugendschutz. Dies sind einerseits verschiedene Materialien wie das Jugendschutzplakat oder der Altersrechner, welche kostenlos bei der Gesundheitsförderung Baselland bezogen werden können. Zum anderen werden Sensibilisierungsmassnahmen für Personen, die im Verkauf arbeiten, angeboten. Neben Weiterbildungen im Bereich Jugendschutz für das Personal von Verkaufsstellen und Gelegenheitswirtschaften werden seit 2008 jährlich etwa 100 Tabak-Testkäufe durchgeführt. Diese Tabak-Testkäufe dienen hauptsächlich der Sensibilisierung des Verkaufspersonals, der Aufklärung über die rechtliche Situation sowie dem Hinweis auf Hilfsmittel und Unterstützungsmassnahmen zur Einhaltung des Gesetzes. In den vergangenen 10 Jahren konnte die Quote unerlaubter Tabakwaren-Verkäufe von über 50 Prozent auf rund 25 Prozent reduziert werden. Diese Reduzierung der Verkaufsquote zeigt die Wirksamkeit von Jugendschutzmassnahmen auf. Fehlende Sanktionsmöglichkeiten verhindern eine noch grössere Wirkung, dies zeigt auch der Vergleich mit den Alkohol-Testkäufen, die bei Verstössen sanktioniert werden können.

2.3.5. *Wie funktionieren E-Zigaretten?*

E-Dampfgeräte, besser bekannt als E-Zigaretten oder elektronische Zigaretten, werden auch unter dem Namen E-Shisha, E-Pen, Vaporizer oder weiteren Bezeichnungen verkauft.

Sie bestehen meistens aus einem Mundstück, einem Akku, einem Verdampfer und einer Kartusche/Patrone. In der Kartusche befindet sich die nachfüllbare Flüssigkeit («Liquid»), eine Mischung aus Wasser, Lösungsmittel und Aromastoffen. Diese Liquids sind in verschiedenen Duftnoten (wie zum Beispiel Cola, Früchte, Kaffee etc.), mit und ohne Nikotin, erhältlich. Durch Ziehen am Mundstück wird das Liquid zu Nebel verdampft und anschliessend inhaliert. Im Moment sind zwei Systeme auf dem Markt: eines zum Nachfüllen und eines mit Einwegpatronen (ähnlich einem «Kaffee-Kapsel-System»).

2.3.6. *Situation im Kanton Basel-Stadt*

Fast gleichzeitig wie Sara Fritz im Landrat haben Annemarie Pfeifer und Konsorten eine gleichlautende Motion ([18.5291.01](#)) im Grossen Rat eingereicht. Mit Bericht vom 13. Februar 2019 ([18.5291.02](#)) beantragte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dem Grossen Rat, die Motion an den Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen. Die Vorlage wurde ohne Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens am 3.7.2019 dem Grossen Rat überwiesen ([18.5291.03/19.0917.01](#)).

Damit bestehen gute Voraussetzungen, dass in den beiden Nachbarkantonen eine gleichlautende Regelung zur Anwendung gelangt.

2.4. **Änderungen des KaATG**

Das KaATG wird unter §1 mit einem Absatz erweitert, in welchem festgehalten wird, welche Produkte unter dem Begriff «Tabakwaren» verstanden werden. Mit dieser Beschreibung werden alle tabak- und nikotinhaltigen Produkte, Cannabisprodukte (THC<1%), E-Dampfgeräte wie E-Zigaretten, E-Shisha, E-Pen, Vaporizer etc. und deren Liquids und mögliche zukünftige Produkte zusammengefasst.

Vorausgesetzt, der Vorschlag des Regierungsrates stösst im Landrat auf Zustimmung und es findet keine Volksabstimmung statt, könnte die Gesetzesänderung zirka ein Jahr nach Überweisung der Motion in Kraft treten.

Das kantonale Gesetz könnte somit bis zu zweieinhalb Jahren vor einem allfälligen Bundesgesetz in Kraft treten. Damit könnte wertvolle Zeit gewonnen werden zum Schutze der Jugendlichen: Sie sind besonders suchtgefährdet und empfänglich für neue gut vermarktete und moderne Produkte.

Die Motion fordert auch eine klare Regelung von E-Zigaretten in Bezug auf den Schutz vor Passivrauchen. Im Kanton Basel-Landschaft regelt das *Gastgewerbegesetz* ([SGS 540, GS 34.1331](#)) in §10 das Rauchverbot in Innenräumen. Der Regierungsrat will auf eine Anpassung dieses Gesetzes verzichten. Der Zeitbedarf für diese zusätzliche Änderung wäre zu gross, zumal weitere Fachorganisationen in das Vernehmlassungsverfahren involviert werden müssten. Dies würde den Prozess verzögern, und eine schnelle Umsetzung der Änderungen wäre nicht möglich. Auf Grund des Zeitdrucks wird auf die Revision dieses Gesetzes verzichtet und der Fokus auf die aus Sicht des Regierungsrates dringlicheren Aspekte des Jugendschutzes und der Werbung gelegt. Im Hinblick auf die Thematik Passivrauchen wird die einheitliche Regelung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen abgewartet, die zeitgleich mit dem Inkrafttreten des TabPG ergänzt werden soll.

2.5. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Es handelt sich bei diesem Geschäft um eine Anpassung beziehungsweise um eine Ausweitung der Definition des Begriffs «Tabakwaren». Die Aufgabe ist bereits Gegenstand der aktuellen Gesetzgebung und entspricht den Zielen ZL-LZ1 (ZL-RZD4) und ZL-LZ3 (ZL-RZD7) des Regierungsprogramms:

ZL-LZ1 (ZL-RZD 4): Es werden Voraussetzungen und Anreize geschaffen für die optimale Nutzung des individuellen Gesundheitspotenzials.

ZL-LZ3 (ZL-RZD 7): Die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft wird präventiv vor gesundheitsschädigenden Einwirkungen geschützt.

2.6. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Auf Bundesebene:

Bis zur Inkraftsetzung des Tabakproduktegesetzes regelt weiterhin das *Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände* ([LMG, SR 817.0](#)) als Übergangsbestimmung Tabak und Tabakerzeugnisse (Genussmittel). Die *Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung* ([LVG, SR. 817.02](#)) enthält Definitionen betreffend den Tabak und die Tabakerzeugnisse und bestimmt die Anforderungen für ihre Abgabe an den Konsumenten, an die Konsumentin (*Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen* [[TabV, SR 817.06](#)]).

Auf kantonaler Ebene:

Im Kanton Basel-Landschaft regelt das *Kantonale Alkohol- und Tabakgesetz* ([SGS 905, GS 35.1004](#)) zum Schutz der Jugend den Verkauf von Tabakwaren sowie die Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren.

2.7. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Vollzugsmassnahmen werden im Rahmen der bisherigen Aktivitäten zum Jugendschutz geleistet. Es entstehen keine Mehrkosten oder zusätzlicher Aufwand.

2.8. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Entfällt.

2.9. Regulierungsfolgenabschätzung

Auswirkungen (organisatorisch, personell, finanziell, wirtschaftlich, regional / Gemeinden, Nachhaltigkeit etc.)

Die geplante Änderung hat nur minimale Auswirkungen auf die Verkaufsstellen von tabak- und nikotinhaltenen Produkten, E-Zigaretten oder Cannabisprodukten (<1%THC). Die Einhaltung des Jugendschutzes ist für die Verkaufsstellen eine bekannte Auflage, die nur auf die neue Definition ausgeweitet werden muss.

Auf eine Anhörung des KMU-Forums wurde verzichtet.

2.10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 7. Mai 2019 beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren zur *Änderung des kantonalen Alkohol- und Tabakgesetzes* durchzuführen.

Es ist ein Ziel der Vorlage, gegenüber der in rund drei Jahren zu erwartenden Regelungen auf Bundesebene einen zeitlichen Vorsprung zu erreichen. Bereits die praktisch unbestrittene Überweisung der Motion 2018/783 im Landrat zeigte die Wichtigkeit des Jugendschutzes und den Wunsch nach einer schnellen Umsetzung auf. Aus diesen Gründen wurde ein verkürztes Verfahren gemäss Art. 8 der Verordnung über das Mitberichtsverfahren und das Vernehmlassungsverfahren ([SGS 140.31](#)) mit einer verkürzten Frist von zwei Monaten durchgeführt.

Für die Vernehmlassung wurden neben allen politischen Parteien und Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft sowie dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG verschiedene Fachgremien (Lungenliga beider Basel, Blaues Kreuz beider Basel, Stiftung Jugendsozialwerk blaues Kreuz, Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz) sowie Branchenverbände (Swiss Tobacco, Swiss Vape Trade Association, IG Detailhandel, Swiss Retail Federation und Verband Tankstellenshops Schweiz) eingeladen.

Der Einladung gefolgt sind die Parteien CVP Basel-Landschaft, FDP Baselland, SP Baselland, Grünen Baselland und EVP Baselland, der VBLG sowie vier Gemeinden. Zudem nahmen die Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz und der Lungenliga beider Basel an der Vernehmlassung teil.

Obwohl nicht formell zur Vernehmlassung eingeladen, bezogen die Ärztesgesellschaft Baselland, der Verein Offene Kinder- und Jugendarbeit Baselland & Region (OKJA-BL), Swiss Cigarette, Oettinger Davidoff AG, Japan Tobacco International AG, British American Tobacco, British American Tobacco Switzerland Vending SA, Philip Morris SA, Uniromat – Cicomat, Tabakwaren zum Törli und Kiosk/Drogerie Lutzert Dellgro AG Stellung.

2.10.1. Parteien

Alle Parteien begrüssen die Änderung des KaATG.

Die **Grünen Baselland** sowie die **EVP** regen an, die Ausweitung des Passivrauchschutzes auf alle tabak- und nikotinhaltigen Produkte sowie Cannabisprodukte und E-Zigaretten (Anpassung von Art. 10, §10 des [Gastgewerbegesetzes](#)) dem Landrat in einer separaten Vorlage zu unterbreiten.

2.10.2. Fachverbände

Die Änderungen des KaATG werden sehr begrüsst.

Die **Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz**, die **Ärztegesellschaft Baselland**, die **Lungenliga beider Basel** sowie der **Verein Offene Kinder- und Jugendarbeit Baselland** regen an, die notwendigen Anpassungen von Art. 10 des Gastgewerbegesetzes dem Landrat in einer separaten Vorlage zu unterbreiten. Sie befürworten die Ausweitung des Passivrauchschutzes auf den Passivkonsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten.

2.10.3. Gemeinden

Insgesamt vier Gemeinden haben zur Vorlage Stellung genommen. Zwei Gemeinden schliessen sich der Stellungnahme des VBLG explizit an.

Der **VBLG** hat die Vorlage überprüft und festgestellt, dass die Gesetzesänderung keine Auswirkungen auf die Gemeinden hat. Der VBLG verzichtet deshalb auf eine Stellungnahme. Er begrüsst jedoch, dass der Kanton Basel-Landschaft die Anpassung rasch umsetzen will und nicht auf die Umsetzung des Bundes zugewartet wird.

Die **Gemeinde Pfeffingen** schliesst sich der Änderung des KaATG diskussionslos an.

Die **Gemeinde Aesch** begrüsst, dass die Lücke im kantonalen Alkohol- und Tabakgesetz bezüglich der elektronischen Zigaretten und anderer nikotinhaltiger Produkte oder Cannabisprodukte geschlossen werden soll. Unter Berücksichtigung, dass voraussichtlich Mitte 2022 das neue Tabakproduktegesetz und die Verordnung in Kraft treten, stellt sich für den Gemeinderat Aesch die Frage, ob der monetäre Aufwand, den eine Gesetzesänderung mit sich bringt, in einem vertretbaren Verhältnis zum zeitlichen Gewinn steht. Insbesondere da sich ein grosser Teil der Branche bereit erklärt hat, den Kodex der Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels «Swiss Tobacco» bzw. des Branchenverbands «Swiss Vape Trade Association» zu unterzeichnen.

2.10.4. Branchenverband, Tabakindustrie und -verkaufsstellen

Der Branchenverband **Swiss Cigarette** sowie direktbetroffene Hersteller und Verkaufsstellen haben an der Vernehmlassung teilgenommen. **Swiss Cigarette**, **Oettinger Davidoff AG**, **Japan Tobacco International AG (JTI)**, **British American Tobacco (BAT)**, **British American Tobacco Switzerland Vending SA (BAT Vending)**, **Philip Morris SA**, **Uniromat –Cicomat**, **Tabakwaren zum Törli** und **Kiosk/Drogerie Lutzer Dellgro AG** lehnen die geplanten Anpassungen ab. Sie argumentieren, dass bereits heute eine funktionierende Selbstregulierung, die schweizweit das Mindestalter von 18 Jahren für Tabakprodukte und neue Alternativprodukte sicherstellt, besteht. Ein unmittelbares Tätigwerden des Kantons Basel-Landschaft drängt sich somit nicht auf. Sie fordern des Weiteren, auf die nationale Lösung zu warten, statt mit kantonalem «Wildwuchs» die Einführung von 26 unterschiedlichen Regelungen in der Schweiz zu fördern. Es liege mit dem Tabakproduktegesetz, welches zurzeit von den eidgenössischen Räten behandelt wird, eine eidgenössische einheitliche Regelung vor der Tür. Aus diesem Grund dränge sich weder sachlich noch zeitlich ein Schnellschuss auf.

Zudem verpasse der Kanton Basel-Landschaft mit der Anpassung die Chance, durch eine Differenzierung der Regelung für Alternativprodukte den Raucherinnen und Rauchern einen Anreiz zu schaffen, auf ein weniger schädliches Produkt wie es z.B. die E-Zigarette sei, umzusteigen.

Der Kanton Basel-Landschaft führt in §1 Abs. 2 KaATG eine Definition ein, welche Produkte unter «Tabakwaren» zu verstehen sind. So werden die neuen Alternativprodukte wie E-Zigaretten, Tabakprodukte zum Erhitzen, Snus etc. den herkömmlichen Zigaretten gleichgestellt. Die getroffene Lösung wird mit der Begründung kritisiert, dass aufgrund des geringeren Gesundheitsrisikos eine Unterteilung in die Kategorien herkömmliche Zigaretten einerseits und neue Alternativprodukte andererseits angezeigt wäre.

2.10.5. Fazit

Mit Ausnahme des Branchenverbands, der Tabakindustrie und zweier Verkaufsstellen begrüssen alle an der Vernehmlassung Teilnehmenden grundsätzlich die vorgeschlagene Anpassung des Gesetzes.

2.10.6. Erörterung der Einwände und Anregungen

Anpassung Gastgewerbegesetz

Wie unter 2.4. dargelegt, verzichtet der Regierungsrat auf die von der EVP, der Grünen Baselland sowie den Fachverbänden gewünschten Anpassungen von Art. 10 des Gastgewerbegesetzes bezüglich Schutz vor Passivrauchen. Eine Verbesserung des Schutzes vor Passivrauchen, welche zum jetzigen Zeitpunkt erst gestartet würde, bringt einen geringen zeitlichen Vorsprung zur Bundeslösung und hat nicht denselben Stellenwert wie der hier im Fokus stehende Jugendschutz.

Kritik des Branchenverbands, der Tabakindustrie und -verkaufsstellen

Der Kanton Basel-Landschaft hat das Mindestalter für Tabakwaren bereits seit 2006 gesetzlich geregelt. Die Erweiterung des Gesetzes auf neue Tabak- und Nikotinprodukte nimmt die veränderte Produktpalette auf und beendet die aktuell unklare Situation im Kanton. Die Kritiker ihrerseits unterstreichen in ihren Vernehmlassungsantworten die Wichtigkeit des Jugendschutzes, welches sich auch durch die Selbstregulierungen bzw. den Kodex aufzeigt, d.h. auch sie befürworten den Jugendschutz grundsätzlich.

Der Regierungsrat hat daher keine Bedenken, diese gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Mindestalters zu erweitern bzw. zu definieren, welche Produkte unter Tabakwaren zu verstehen sind. Zudem können volljährige Raucherinnen und Raucher, wenn sie dies wünschen, jederzeit auf alternative Produkte umsteigen. Eine weitere Differenzierung bzw. unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen der verschiedenen Produkte wird als nicht zielführend erachtet und würde die Regulierung nur erschweren.

Es stimmt, dass es in der Schweiz viele verschiedene Regelungen gibt. Jedoch gilt es dabei zu beachten, dass dies bereits heute der Fall ist und durch die Anpassung des KaATG nur marginal verändert wird. Ferner zeigt die Erfahrung, dass gesetzliche Regelungen einzelner Kantone einen positiven Einfluss auf die nationale Gesetzgebung haben, weil für den Gesetzgeber deutlicher ersichtlich wird, was dem politischen Willen der Kantone entspricht.

Der Vorteil der Anpassung, die schnell eine Regelung auf unserem Kantonsgebiet ermöglicht, überwiegt den Nachteil unterschiedlicher kantonaler Regelungen. Zudem wird im Kanton Basel-Stadt eine gleichlautende Bestimmung vermutlich auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Finanzielle Bedenken

Die Gemeinde Aesch wie auch der Kiosk/Drogerie Lutzert Dellgro AG äussern Bedenken, ob sich der monetäre Aufwand den eine Gesetzesänderung mit sich bringt, in einem vertretbaren Verhältnis zum zeitlichen Gewinn stehen. Insbesondere da sich ein grosser Teil der Branche mit einer Selbstregulierung das Mindestalter sicherstellt bzw. sich bereit erklärt hat, einen Kodex zu unterzeichnen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es sich um eine kleinere Anpassung handelt, die mit wenig Aufwand umsetzbar ist.

Fazit

Das Vernehmlassungsverfahren hat eine grosse Zustimmung zum Vorhaben, mit Ausnahme des Branchenverbands, der Tabakindustrie und –verkaufsstellen, erhalten.
Der Regierungsrat hält deshalb an der vorgeschlagenen Anpassung des KaATG in unveränderter Form fest.

2.11. Vorstösse des Landrats

Landrätin Sara Fritz fordert in ihrer Motion ([2018-783](#)), dass E-Zigaretten herkömmlichen Tabakwaren in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz vor Passivrauchen gleichgestellt werden. Der Landrat überwies dem Regierungsrat am 28.2.2019 den Auftrag. Mit der hier unterbreiteten Gesetzesvorlage wird der Auftrag umgesetzt.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen:

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

Motion 2018-783: Die wesentlichen Anliegen der Motion können mit der vorgeschlagenen Anpassung des KaATG erfüllt werden.

Liestal, 20. August 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetz
- Entwurf Gesetz (synoptische Darstellung)

Landratsbeschluss

über XXXX

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das kantonale Alkohol- und Tabakgesetz wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.
2. Ziffer 1 unterliegt dem Referendum gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
3. Die Motion 2018-783 «Jugendschutz auf E-Zigis & Co. ausweiten» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: